

GR_GERICHTE PVG 2024 6 vom 13. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2024_6

FR: GR_GERICHTE PVG 2024 6 du 13 février 2026

IT: GR_GERICHTE PVG 2024 6 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Öffentliche Sozialhilfe

E. 3

Agid social public Assistenza pubblica

E. 3.1

Gemäss Art. 115 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) werden Bedürftige von ihrem Wohnkanton unterstützt; der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten. Gestützt darauf hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz [ZUG]; SR 851.1) erlassen. Das ZUG präzisiert in dem durch die Verfassung vorgegebenen Rahmen, welcher Kanton für die Fürsorge zuständig ist, und es regelt den Ersatz von

PVG 3/6 2 Unterstützungskosten unter den Kantonen (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 ZUG). Danach obliegt die Unterstützung eines Schweizer Bürgers grundsätzlich dem Wohnkanton (Art. 12 Abs. 1 ZUG). Der Wohnkanton unterliegt gegenüber dem Aufenthaltskanton einer gewissen Ersatzpflicht (vgl. Art. 14 ZUG). Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält; dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet (Art. 4 Abs. 1 ZUG). Die im ZUG für die Bestimmung der interkantonalen Zuständigkeit geregelten Begriffe des Aufenthalts-, Wohn- und Heimatkantons sind solche des Bundesrechts (vgl. BGE 143 V 451 E.9.2 in fine und 139 V 433 E.3.1 mit Hinweis). Mit der Bestimmung des zuständigen Kantons ist noch nichts über die innerkantonale Zuständigkeit gesagt. Die Kantone sind frei, innerhalb ihres Gebietes vom ZUG abweichende Zuständigkeiten vorzusehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_591/2021 vom 19. Januar 2022 E.3.1). Insoweit sieht Art. 12 Abs. 3 ZUG vor, dass der Kanton das unterstützungspflichtige Gemeinwesen und die zuständige Fürsorgebehörde bezeichnet.

E. 3.2

Im innerkantonalen Verhältnis kommen im Kanton Graubünden das Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz [UG]; BR 546.250), die weiteren kantonalen Bestimmungen wie auch grundsätzlich die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien; vgl. Art. 1 Ausführungsbestimmungen zum UG [ABzUG]; BR 546.270) zur Anwendung (vgl. BGE 143 V 451 E.8.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_701/2013 vom 14. März 2014 E.3.2; VGU U 22 9 vom 17. März 2022 E.2.4 und U 20 107 vom 13. April 2021 E.3). Gemäss Art. 5 Abs. 1 UG ist diejenige politische Gemeinde

unterstützungspflichtig, in welcher die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat. Die Begründung und Aufgabe des Wohnsitzes richten sich Kraft des in Art. 6 Abs. 1 UG normierten Verweises nach den Grundsätzen, die gemäss ZUG im interkantonalen Verhältnis gelten (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_79/2010 vom 24. September 2010 E.5, nicht publ. in BGE 136 V 346). Diese gelten damit auch im innerkantonalen Verhältnis, wenn auch als kantonales Recht (vgl. BGE 143 V 451 E.8.2 und 140 I 320 E.3.3). Für minderjährige Kinder gilt bezüglich des Unterstützungswohnsitzes die folgende Spezialregelung gemäss Art. 7 ZUG: Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern (Abs. 1). Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, hat es einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt (Abs. 2). Ausserdem hat es einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Abs. 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt

PVG 3/6 3 (Abs. 3 lit. c; vgl. BGE 143 V 451 E.8.4.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_833/2019 vom 17. Juni 2020 E.3.2.3 und 8C_701/2013 vom 14. März 2014 E.3.2.2). Davon zu unterscheiden ist der zivilrechtliche Wohnsitz eines Kindes (vgl. BGE 143 V 451 E.8.3). Dieser befindet sich nach Art. 25 ZGB am Wohnsitz der Eltern, sofern diesen die elterliche Sorge zukommt, oder – bei fehlendem gemeinsamen Wohnsitz der Eltern – am Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht (Abs. 1 Satzteil 1); in den übrigen Fällen gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz (Abs. 1 Satzteil 2).

E. 3.3

Art. 12 BV gibt demjenigen, der in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind; dieses Grundrecht auf Hilfe in Notlagen beschränkt sich auf ein Minimum im Sinne einer Überlebenshilfe (vgl. BGE 130 I 71 E.4.1 mit Hinweisen). Die Konkretisierung des grundrechtlichen Anspruchs sowie Art und Umfang der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen richten sich nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100) bzw. nach den Bestimmungen des UG. Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und materielle Hilfe (Art. 3 Abs. 1 Sozialhilfegesetz). Ihr Umfang richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse (Art. 3 Abs. 1 Sozialhilfegesetz i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 UG).

E. 3.4

Gemäss Art. 11 BV haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Die Unterhaltspflicht der Eltern wird in den Art. 276 ff. ZGB geregelt. Demnach sorgen Eltern gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Letztere sind in den Art. 307 ff. ZGB geregelt. Während der Ehe tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes nach den Bestimmungen des Eherechts (Art. 278 Abs. 1 ZGB; vgl. dazu Art. 163 ZGB). Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen (Art. 285 Abs. 1 ZGB).

Unterhaltsbeiträge können auf dem A._____weg (Art. 279 ZGB) oder durch Abschluss eines Unterhaltsvertrags festgelegt werden, wobei letzterer entweder der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde (Art. 287 Abs. 1 ZGB) oder im Fall eines gerichtlichen Verfahrens der Genehmigung des zuständigen Gerichts bedarf (Art. 287 Abs. 3 ZGB). Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind minderjährig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt, soweit das Gericht es nicht anders

PVG 3/6 4 bestimmt (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Gemäss Art. 293 Abs. 1 ZGB bestimmt das öffentliche Recht, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten des Unterhaltes zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können. Ausserdem regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).

E. 3.5

Die Kosten von Kindesschutzmassnahmen gehören gemäss Art. 276 ZGB zum Unterhaltsanspruch des Kindes, weshalb sie – so auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung – in erster Linie von den Eltern zu tragen sind (vgl. BGE 141 III 401 E.4; Urteile des Bundesgerichts 5D_118/2018 vom 2. Dezember 2019 E.5.2.1 und 8D_4/2013 vom 19. März 2014 E.4.1, je mit Hinweisen). Staatliche Unterstützung ist nur dann nötig, wenn kein Elternteil in der Lage ist, für den gebührenden Unterhalt des Kindes aufzukommen (vgl. BGE 141 III 401 E.4 und 135 III 66 E.2). Kommt zunächst das Gemeinwesen anstelle der Eltern für den Unterhalt des Kindes auf, so geht der Unterhaltsanspruch gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB mit allen Rechten von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen über (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5D_118/2018 vom 2. Dezember 2019 E.5.2.1 mit Hinweisen [zur Rechtsnatur des Elternbeitrags bei Fremdplatzierung eines Kindes]). Der Eintritt des Gemeinwesens in die Rechte des Kindes gegenüber den Eltern hat den Charakter einer Legalzession (Subrogation; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8D_4/2013 vom 19. März 2014 E.5.3 mit Hinweisen [zum Rückerstattungsanspruch aus Zivilrecht bzw. öffentlichem Recht für den von der Gemeinde bevorschussten Betrag für die Fremdplatzierung eines Kindes]; siehe auch BGE 143 III 177 E.6.3.1 und 137 III 193 E.2.1; vgl. ferner KÜNG, Örtliche Zuständigkeit zur subsidiären Finanzierung des Kinderunterhalts, namentlich von Kindesschutzmassnahmen, ZKE-RMA 3/2023, S. 256 ff.). 4.1. Vorliegend ist unter den Verfahrensbeteiligten unbestritten, dass die Kostentragung für die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem Pflegeverhältnis unter Geltung der früheren Rechtslage der Beschwerdegegnerin oblag und damals grundsätzlich ein interkantonaler Sachverhalt vorlag. Gemäss Art. 63a EGzZGB in der bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft gewesenen Fassung (nachfolgend: aArt. 63a EGzZGB) waren die Kosten von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen primär von der betroffenen Person oder den Inhabern der elterlichen Sorge zu tragen, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig waren (Abs. 1), und subsidiär vom Gemeinwesen, das für die öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig war, wobei die entsprechenden Bestimmungen anwendbar

PVG 3/6 5 waren (Abs. 2). Wie hiervor dargelegt, stehen gestützt auf Art. 276 ZGB primär die Eltern in der Pflicht, für die entsprechenden Kosten aufzukommen; sind sie dazu nicht in der Lage, können sie sich an die Gemeinde wenden (Art. 293 ZGB, UG). Insofern

enthielt aArt. 63a EGzZGB (primäre Kostentragungspflicht der betroffenen Person oder der Inhaber der elterlichen Sorge) keine von Art. 276 und Art. 293 ZGB abweichenden materiellen Bestimmungen (vgl. so auch VGU U 21 83 vom 11. Januar 2022 E.4.3.2). Der Unterstützungswohnsitz des fremdplatzierten Beschwerdeführers wurde vorliegend – wenn auch nicht explizit – in der Gemeinde E._____/GR verortet. Das dauernd nicht mit seinen Eltern zusammenlebende Kind begründet gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG einen eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo es zuletzt mit den Eltern zusammengelebt hat. Erfasst werden durch diese Bestimmung sowohl freiwillige wie behördliche Platzierungen von Kindern ausserhalb des Elternhauses (vgl. THOMET, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], Zürich 1994, Rz. 125; VOGEL, Der Wohnsitz des minderjährigen Kindes im Zivil- und Sozialhilferecht, Brennpunkt Familienrecht, Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, 2017, S. 587). Massgebend ist der Ort, an dem das minderjährige Kind unmittelbar vor der Fremdplatzierung gemeinsam mit den Eltern gelebt hat (vgl. BGE 143 V 451 E.8.4.2). Für die Dauerhaftigkeit des Fremdaufenthaltes spricht eine Fremdplatzierung auf unbestimmte Zeit oder für mehr als sechs Monate. Entscheidend ist dabei, ob bei Beginn der Fremdplatzierung von Dauerhaftigkeit auszugehen oder nur eine vorübergehende Lösung beabsichtigt war (vgl. BGE 143 V 451 E.8.4.3; siehe ferner THOMET, a.a.O., Rz. 132 und WIZENT, Sozialhilferecht, 2. Aufl. Zürich/St. Gallen 2023, Rz. 264). Vorliegend wurde der Beschwerdeführer ab September 2019 zunächst freiwillig und nur vorübergehend ausserhalb des Elternhauses bei seiner Grossmutter in F._____/SG fremdplatziert (vgl. E-Mails der KESB G.____ vom 29. August 2019 [Originalakten der Beschwerdegegnerin, act. 1] und vom 6. September 2019 [Originalakten der Beschwerdegegnerin, act. 2]; Entscheid der KESB G.____ vom 5. September 2019 [Bf-act. 3 S. 1 ff.]; Kostengutsprache vom 11. September 2019 [Originalakten der Beschwerdegegnerin, act. 5]; Verfügung des Sozialamts der Beschwerdegegnerin vom 20. Februar 2020 [Originalakten der Beschwerdegegnerin, act. 10 S. 2]; Entscheide der KESB G.____ vom 12. März 2020 [Bf-act. 4 S. 1 f.] und vom 2. Juli 2020 [Bf-act. 5 S. 1]; Beschwerde vom 23. März 2020 [Originalakten der Beschwerdegegnerin, act. 12 S. 2]; Verfügung des Sozialamts der Beschwerdegegnerin vom 27. März 2020 [Originalakten der Beschwerdegegnerin, act. 13 S. 2]). Spätestens mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Entscheid der KESB G.____ vom 12. März 2020, welcher auch in der Folge

PVG 3/6

E. 6

aufrechterhalten blieb, und der damit einhergehenden andauernden behördlichen Unterbringung des Beschwerdeführers rückwirkend per 1. September 2019 lag eine dauerhafte Fremdplatzierung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG vor (vgl. Entscheide der KESB G.____ vom 12. März 2020 [Bf-act. 4 S. 2 f.] und vom 2. Juli 2020 [Bf-act. 5 S. 1 und S. 3]; Beschwerde vom 23. März 2020 [Originalakten der Beschwerdegegnerin, act. 12 S. 2]; Verfügung des Sozialamts der Beschwerdegegnerin vom 27. März 2020 [Originalakten der Beschwerdegegnerin, act. 13 S. 2]; Schreiben der Berufsbeistandschaft K.____ vom 19. Mai 2020 [Originalakten der Beschwerdegegnerin, act. 17]; Schreiben der KESB G.____ vom 8. Juni 2020 [Originalakten der Beschwerdegegnerin, act. 18 S. 1]; Beschluss der KESB H.____ vom 8. November 2023 [Bf-act. 1 S. 2]). Sein Unterstützungswohnsitz befand sich somit am letzten mit einem Elternteil gemeinsam gehaltenen Wohnsitz unmittelbar vor der Fremdplatzierung, welcher – angesichts der

Aktenlage (vgl. Entscheide der KESB G._____ vom 5. September 2019 [Bf-act. 3 S. 2] und vom 12. März 2020 [Bf-act. 4 S. 1 f.]; Kostengutsprache vom

E. 6.1

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass hinsichtlich des hier massgeblichen Zeitraums in Anwendung des ZUG immer noch ein interkantonaler Sachverhalt vorliegt, da – wie dargelegt – der perpetuierte Unterstützungswohnsitz des minderjährigen Beschwerdeführers (E._____/GR) nicht im gleichen Kanton liegt wie der Ort, an welchem er seit dem 1. Januar 2022 im Rahmen von Pflegeverhältnissen platziert ist (I._____/SG bzw. F._____/SG). Bei einem solchen interkantonalen Verhältnis richtet sich die Finanzierungszuständigkeit nach den Bestimmungen des ZUG (vgl. AFFOLTER-FRINGELI, Örtliche Zuständigkeit zur Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen, ZKE-RMA 3/2020, S. 267). Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG befindet sich der Unterstützungswohnsitz des minderjährigen Beschwerdeführers – wie soeben erwähnt – in E._____/GR. Demnach ist die Beschwerdegegnerin als unterstützungspflichtiges Gemeinwesen am perpetuierten Unterstützungswohnsitz des Beschwerdeführers auch für die subsidiäre Finanzierung seines Pflegeplatzes ab dem 1. Januar 2022 örtlich zuständig. Schliesslich ist noch auf die Kostenart näher einzugehen.

E. 6.2

Kosten von behördlich angeordneten Kinderschutzmassnahmen sind als Unterhaltskosten des Kindes im Sinne von Art. 276 ZGB zu qualifizieren (vgl. vorstehend E.3.4 f.), sofern diese – wie vorliegend – das Verhältnis zwischen Kind und Elternteil betreffen (vgl. KÜNG, a.a.O., S. 257 f.). Es sind – wie dargelegt – vorab die Kindseltern Kostenträger des Unterhalts; berechtigt ist dagegen das Kind, welches einen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hat (vgl. vorstehend E.3.4 f.). Entsprechend ist es das Kind, welches bei Nichtleistung der Unterhaltszahlungen bedürftig wird. Damit

PVG 3/6

E. 11

Gallen, zuhanden des Kantons St. Gallen, Departement des Innern, Amt für Soziales, 18. Dezember 2022, Rz. 88). 5.4. Gemäss Art. 58 des st. gallischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB; sGS 911.1) sind die Kosten der Unterbringung von Kindern in den Fällen von Art. 310 ZGB, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bezahlen können, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, nach den Vorschriften des Sozialhilfegesetzes zu tragen. Im Kapitel IV ("Staatsbeiträge") des Sozialhilfegesetzes des Kantons St. Gallen (SHG; sGS 381.1) werden in den Art. 40a ff. die Beiträge an die Unterbringung von Minderjährigen geregelt. Art. 40b SHG regelt insbesondere die Kostentragung bei Unterbringung in einer Pflegefamilie. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung trägt die politische Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der oder des Minderjährigen die anrechenbaren Kosten, wenn die Massnahmen kinderschutrechtlich angeordnet sind oder der Indikationsnachweis nach Art. 40a dieses Erlasses erbracht ist. Nach Abs. 4 der Bestimmung beteiligen sich die Unterhaltspflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit. Die Kostentragung durch den Unterstützungswohnsitz hat demnach subsidiären Charakter (vgl. ANDERER, a.a.O., Rz. 69). Anrechenbar sind Kosten gemäss Art. 40c SHG für Unterkunft und Verpflegung (lit. a); für Betreuung (lit. b); und für die Begleitung der Pflegefamilie, soweit diese im Rahmen der Familienpflege kinderschutrechtlich angeordnet oder der Indikationsnachweis nach Art. 40a dieses

Erlasses erbracht ist. Gestützt auf Art. 40c Abs. 2 SHG wurden in der Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung Minderjähriger (VO-Pflegefamilienkosten; sGS 381.21) die Höchst- und Mindestansätze für die anrechenbaren Kosten der Unterbringung von Minderjährigen in Familienpflege sowie die zugehörigen Zuständigkeiten und Verfahren bestimmt (vgl. Art. 1 Abs. 1 der besagten Verordnung). Art. 8 Abs. 1 Satz 1 der VO-Pflegefamilienkosten sieht vor, dass die nach Art. 40b SHG zuständige politische Gemeinde das Pflegegeld direkt an die Pflegeeltern ausrichtet. Somit steht die zuständige politische Gemeinde unter einer Vorleistungspflicht: Sie – nicht die Pflegeeltern – trägt das Inkassorisiko (vgl. ANDERER, a.a.O., Rz. 78). Für die Bemessung der anrechenbaren Kosten hat das Departement des Innern gestützt auf Art. 9 der VO-Pflegefamilienkosten per 1. Januar 2020 Pflegegeld-Richtlinien erlassen (vgl. ANDERER, a.a.O., Rz. 79 ff.). Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass nach st. gallischem Recht die Kosten für den B.____platz des Beschwerdeführers im vorliegend massgeblichen Zeitraum der politischen Gemeinde an seinem Unterstützungswohnsitz angefallen sind, soweit die Mutter nicht leistungsfähig war (vgl. ANDERER, a.a.O., Rz. 176). Der Unterstützungswohnsitz richtet sich dabei nach dem ZUG (vgl. Art. 3 Abs. 2 SHG). Ein gestützt auf Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG definierter eigenständiger Unterstützungswohnsitz

PVG 3/6

E. 12

eines minderjährigen Kindes bleibt künftig für die gesamte Dauer der Fremdplatzierung der gleiche, auch wenn die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil den Wohnsitz wechseln; er endet erst dann, wenn das minderjährige Kind wieder in den Haushalt der Eltern oder eines Elternteils zurückkehrt (vgl. BGE 143 V 451 E.8.4.2; KÜNG, a.a.O., S. 264 f.; VOGEL, a.a.O., S. 587). Demnach bleibt der vorliegend in E.____/GR zu verortende Unterstützungswohnsitz des minderjährigen Beschwerdeführers (vgl. vorstehend E.4.1) – trotz der Wohnsitzwechsel der Mutter nach J.____/SG bzw. I.____/SG – während der gesamten Dauer der Pflegeverhältnisse bestehen. In Anwendung des st. gallischen Rechts läge somit bezüglich des Pflegeplatzes des Beschwerdeführers in I.____/SG bzw. F.____/SG ab dem 1. Januar 2022 eine subsidiäre Kostentragungspflicht der Gemeinde E.____/GR vor. Wie die Beschwerdegegnerin im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens unter Verweis auf das Urteil des Kantonsgerichts ZK1 23 28 vom 28. August 2023 jedoch zu Recht festhält, kann das st. gallische Recht (auch) nicht gestützt auf eine entsprechende kantonale Regelung eine Kostenpflicht für die Gemeinde E.____/GR begründen.

E. 13

liegt bei nicht oder nicht rechtzeitig gedeckten Unterhaltskosten in Bezug auf den Lebensunterhalt eine Bedürftigkeit des Kindes im Sinne von Art. 2 Abs. 1 ZUG vor, womit die Gemeinde an dessen Unterstützungswohnsitz für die subsidiäre Tragung der nicht gedeckten Kinderunterhaltskosten zuständig ist (vgl. KÜNG, a.a.O., S. 259 f.). Da die Mutter des Beschwerdeführers die Kosten für seine Unterbringung im Rahmen von Pflegeverhältnissen ab dem 1. Januar 2022 – wie offenbar schon früher – wohl nicht zu decken vermag, liegt bei Letzterem eine Bedürftigkeit im Sinne der genannten Bestimmung vor. Bei diesen, den Lebensunterhalt des bedürftigen Beschwerdeführers sichernden Kosten handelt es sich somit um eine Unterstützung nach Art. 3 Abs. 1 ZUG (vgl. THOMET, a.a.O., Rz. 73). Ausserdem erfolgte die Ausgestaltung der behördlich angeordneten

Kinderschutzmassnahme (Fremdplatzierung) unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Beschwerdeführers (vgl. Entscheid der KESB G._____ vom 2. Juli 2020 [Bf-act. 5] und Beschluss der KESB H._____ vom 27. Juli 2022 [Bf-act. 6].), was hinsichtlich der entsprechenden Kosten ebenfalls für das Vorliegen einer Unterstützung im Sinne der genannten Bestimmung spricht (vgl. THOMET, a.a.O., Rz. 75 und Rz. 82). Vor diesem Hintergrund sind die fraglichen Massnahmenkosten entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin und des Beigeladenen nicht als gesetzlich geordnete Gemeindebeiträge nach Art. 3 Abs. 2 lit. a ZUG bzw. Art. 1 Abs. 3 lit. b UG zu qualifizieren. Laut dem klaren Wortlaut der erstgenannten Bestimmung handelt es sich dabei nämlich um Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschriften berechnet wird. Darunter fallen neben Leistungen der Sozialversicherungen beispielsweise auch reglementarisch geordnete Beiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten Bedürftiger, Ausbildungsstipendien oder Ermässigungen von Krankenkassenprämien für Versicherte in wirtschaftlich schwachen Verhältnissen genauso wie andere Beiträge mit Subventionscharakter (vgl. THOMET, a.a.O., Rz. 79). Demnach gelten auch die sogenannten Heimdefizitbeiträge von Kantonen und Gemeinden als Subventionen und nicht als Unterstützungen (vgl. THOMET, a.a.O., Rz. 82). Gleichermassen wird die im Rahmen der auch für den Kanton Graubünden geltenden Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; BR 546.710) geregelte eigenständige Leistung des betreffenden Gemeinwesens als Subventionsanteil (vgl. hierzu Art. 20 f. IVSE) betrachtet, wodurch sich dieses Zugang zu ausserkantonalen (stationären) Einrichtungen sichert, und somit nicht von Bedürftigkeit abhängig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_591/2021 vom 19. Januar 2022 E.5.1 und E.6.4.2 f.; VGU U 22 9 vom 17. Mai 2022 E.5; demgegenüber werden die Beiträge der Unterstützungspflichtigen [sogenannter BU-Anteil gemäss Art. 22 IVSE] der Sozialhilfe zugeordnet, womit sie als Unterstützungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 ZUG gelten, wofür die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz zuständig bleibt [vgl.

PVG 3/6

E. 14

ANDERER/SIEBER, a.a.O., Rz. 25 f.]). Im hier zu beurteilenden Fall geht es allerdings um die (bei Ausbleiben der Unterhaltszahlungen) auf Bedürftigkeit beruhende Leistungspflicht für Unterbringungskosten im Rahmen eines Pflegeverhältnisses und somit – wie dargelegt – um Unterstützungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 ZUG. Auch sind die weiteren in Art. 3 Abs. 2 ZUG bzw. Art. 1 Abs. 3 UG (abschliessend) aufgezählten Leistungen, die nicht als Unterstützungen im Sinne dieser Gesetze gelten, vorliegend nicht von Bedeutung (vgl. THOMET, a.a.O., Rz. 78 ff.). Dies wird denn auch nicht geltend gemacht. Somit erweist sich der Einwand der Beschwerdegegnerin und des Beigeladenen, wonach es sich bei den Kosten von Kinderschutzmassnahmen nicht mehr um öffentliche Unterstützung im Sinne des ZUG bzw. des UG handle und damit Art. 7 ZUG keine Anwendung finde, als unbegründet. 7. Im Ergebnis besteht der gestützt auf Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG in E._____/GR zu verortende Unterstützungswohnsitz des minderjährigen Beschwerdeführers als perpetuierter Unterstützungswohnsitz fort, weshalb die Beschwerdegegnerin in Anwendung des bei interkantonalen Sachverhalten massgebenden ZUG auch für die subsidiäre Tragung der Unterbringungskosten ab dem 1. Januar 2022 örtlich zuständig bleibt. Zudem ist festzuhalten, dass Sozialhilfebehörden an einen – wie unbestrittenermassen im konkreten Fall – bundesrechtskonform gefällten Entscheid der

zuständigen KESB gebunden sind; sie können gestützt auf kantonales (Sozialhilfe-) Recht die Übernahme der Kosten der angeordneten Massnahme nicht verweigern (vgl. BGE 143 V 451 E.9.4 mit Hinweis auf BGE 135 V 134; Urteil des Bundesgerichts 8C_25/2018 vom 19. Juni 2018 E.4.2). Im Übrigen verstösst eine vom Bundesrecht abweichende Regelung gegen Art. 49 Abs. 1 BV (vgl. dazu BGE 143 V 451 E.9.4 in fine). Der Hinweis der Beschwerdegegnerin, wonach der Beschluss der KESB H._____ vom 27. Juli 2022 zur Unterbringung des Beschwerdeführers per 14. August 2022 bei seiner Grossmutter in F._____/SG der Gemeinde M._____/SG mitgeteilt worden ist (vgl. Bf-act. 6 S. 5), vermag daran nichts zu ändern. In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 9. Oktober 2023 somit aufzuheben und Letztere zur subsidiären Finanzierung der Kosten des Pflegeplatzes des Beschwerdeführers ab dem 1. Januar 2022 zu verpflichten, solange der perpetuierte Unterstützungswohnsitz bei der Beschwerdegegnerin fortbesteht. U 23 74 Urteil vom 5. März 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.